
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 5

Montag, den 28. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 27	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 30-33)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 28	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 29	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022
Seite 30-33	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 30-33

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 28657560 neu: 4000085227
alt 30272749 neu: 4000120065

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Februar 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019 des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.12.2021 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 17.12.2021 zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.491.152,89 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 157.793,02 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2019 in einer Höhe von 157.793,02 € wie folgt zu verwenden:
 - Reduzierung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen in Höhe von 78.896,51 €
 - Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 52.597,67 €
 - Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 26.298,84 €
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 zeigt folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>	31.12.2018	31.12.2019	<u>Passiva</u>	31.12.2018	31.12.2019
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 <u>Anlagevermögen</u>	44.429,61 €	37.732,64 €	1 <u>Eigenkapital</u>	394.850,53 €	452.797,81 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.895,67 €	4.151,65 €	1.1 Allgemeine Rücklage	130.106,37 €	196.670,19 €
1.2 Sachanlagen	30.027,44 €	22.074,49 €	1.3 Ausgleichsrücklage	65.052,69 €	98.334,60 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.027,44 €	22.074,49 €	1.4 Jahresüberschuss	199.691,47 €	157.793,02 €
1.3 Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2 <u>Sonderposten</u>	29.136,34 €	23.655,96 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	29.136,34 €	23.655,96 €
2 <u>Umlaufvermögen</u>	2.468.047,31 €	2.444.371,30 €	3 <u>Rückstellungen</u>	1.781.621,92 €	1.721.859,00 €
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.167.060,46 €	919.061,14 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.340.517,00 €	1.365.054,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	240.696,30 €	98.574,49 €	3.4 sonstige Rückstellungen	441.104,92 €	356.805,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	44.319,82 €	38.288,05 €	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	195.749,11 €	214.838,03 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	882.044,34 €	782.198,60 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	118.280,83 €	19.005,93 €
2.4 Liquide Mittel	1.300.986,85 €	1.525.310,16 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	20.546,94 €	126.538,25 €
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	8.295,67 €	9.048,95 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	56.921,34 €	69.293,85 €
			5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	119.414,69 €	78.002,09 €
Bilanzsumme	2.520.772,59 €	2.491.152,89 €	Bilanzsumme	2.520.772,59 €	2.491.152,89 €

Heiligenhaus, den 31. Januar 2022

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Öffentliche Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Haushaltssatzung 2022**

I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.718.860 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.718.860 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.515.560 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.698.360 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf	275.332 Euro
--	--------------

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2021 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 81.633 Einwohnern	208.219 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.312 Einwohnern	67.113 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 25.01.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 03. Februar 2022

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus